

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-010792/2011
an die Kommission**

Artikel 117 der Geschäftsordnung

Sophie Auconie (PPE), Esther de Lange (PPE) und Anne Delvaux (PPE)

Betrifft: Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit Bisphenol A und Druckfarben für Lebensmittelverpackungen

Aus zwei kürzlich veröffentlichten Studien zu Bisphenol A sowie zu Druckfarben, die bei der Herstellung von Lebensmittelverpackungen verwendet werden, geht hervor, dass diese Produkte eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen.

So veröffentlichte die französische Behörde für Ernährungssicherheit, Umwelt- und Arbeitsschutz (ANSES) zwei Berichte, in denen die Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit der vielfältigen Verwendung von Bisphenol A im Lebensmittelbereich, insbesondere für schwangere und stillende Frauen, bestätigt werden. Nach der Veröffentlichung dieser beiden Berichte beschloss die französische Nationalversammlung, ab 2014 die Verwendung von Bisphenol A in Lebensmittelbehältnissen zu untersagen (bei Lebensmittelbehältnissen für Kinder unter drei Jahren bereits ab 2013).

Darüber hinaus machte der französische Verbraucherverband „UFC-Que choisir“ auf die besorgniserregenden Ergebnisse seiner Tests zur Migration von Kartonverpackungsfarben auf die mit ihnen direkt in Berührung stehenden Lebensmittel (Nudeln, Reis, Couscous usw.) aufmerksam.

1. Welche Schlussfolgerungen zieht die Kommission aus den Studien der ANSES?
2. Hat die Kommission Kenntnis von bereits abgeschlossenen oder noch laufenden europäischen Untersuchungen zu den möglichen giftigen Auswirkungen in Lebensmittelverpackung enthaltener Druckfarben?
3. Wie gedenkt die Kommission sowohl für den hohen Schutz aller europäischen Verbraucher als auch für die Einheit des Binnenmarkts für Hersteller zu sorgen? Erwägt sie aufgrund ihres Monopols im Bereich der Gesetzgebungsinitiative die Ausarbeitung neuer Maßnahmen zur Verringerung der Gefahren durch Bisphenol A (über Babyfläschchen hinaus) und Druckfarben in Lebensmittelverpackungen?